

Wegleitung zur Rahmenstudienordnung der Theologischen Fakultät der Universität Luzern

vom 25. Juni 2019

Die Zählung dieser Wegleitung folgt der ‚Rahmenstudienordnung der Theologischen Fakultät der Universität Luzern‘ vom 1. August 2019. Auf die jeweiligen Paragraphen wird mit dem Buchstaben W + Ziffer verwiesen.

Die Fakultätsversammlung der Theologischen Fakultät der Universität Luzern, gestützt auf §11 Buchstabe a. der Rahmenstudienordnung vom 1. August 2019, beschliesst:

Ad:

III. Zulassungsvoraussetzungen

W 15 Präsenzstudium und Fernstudium

Studierende immatrikulieren sich für einen der beiden Studienmodi Präsenzstudium Bachelor Theologie oder Fernstudium Bachelor Theologie. Für die einzelnen Lehrveranstaltungen gilt eine generelle Zulassung Fernstudierender in Präsenzveranstaltungen und Präsenzstudierender in Veranstaltungen des Fernstudiums. Eine Veranstaltung muss nach erfolgter Anmeldung durchgehend im gewählten Studienmodus absolviert werden. Die Anmeldung erfolgt über das Uniportal und bedarf keines Antrages. Blockseminare werden grundsätzlich als studienübergreifende Veranstaltungen ausgeschrieben.

IV. Leistungskontrollen

W 18a Modalitäten

¹ Durch Leistungskontrollen soll festgestellt werden, ob und in welchem Mass eine Studentin oder ein Student die Lernziele einer Lehrveranstaltung oder eines Faches erreicht hat.

² Die Dozierenden geben spätestens 8 Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn die Anforderungen der Leistungskontrollen und die erlaubten Hilfsmittel für die Lehrveranstaltungsprüfungen bekannt.

³ Mündliche Lehrveranstaltungsprüfungen dauern in der Regel 15 Minuten, für Lehrveranstaltungen ab 3 Semesterwochenstunden (SWS) 25 Minuten. Benotete schriftliche Lehrveranstaltungsprüfungen dauern in der Regel 90 Minuten, ab 3 SWS 2 Stunden.

⁴ Die Studienleiterin oder der Studienleiter kann beim Vorliegen triftiger Gründe, insbesondere wegen Fremdsprachigkeit, die Dauer von Prüfungen im Einzelfall auf Gesuch hin angemessen verlängern. Sie oder er trifft diesen Entscheid in Absprache mit den betroffenen Dozentinnen oder Dozenten.

⁵ Schriftliche Prüfungen finden unter Aufsicht statt. Der oder die Prüfende benennt die Aufsichtsperson.

⁶ Die Examinatorin oder der Examinator kann für mündliche Prüfungen eine Vorbereitungszeit vorsehen. Dies ist bei der Anmeldemöglichkeit zur Prüfung vermerkt. Die Vorbereitungszeit dauert in der Regel 15 Minuten.

W 18b Organisation der Lehrveranstaltungsprüfungen

¹ Die Lehrveranstaltungsprüfungen finden regulär in der Prüfungssession nach dem Semester statt. Für das Herbstsemester findet sie in den Kalenderwochen 3 und 4 statt, für das Frühjahrssemester in den Kalenderwochen 26 und 27. In Jahren, in denen der 1. Januar nicht in Kalenderwoche 1 fällt, finden die Prüfungssessionen eine Woche früher statt. Die genauen Daten werden publiziert. Lehrveranstaltungen, die ein ganzes Studienjahr dauern, werden am Ende des Studienjahres geprüft.

² Die Studienleiterin oder der Studienleiter des jeweiligen Studiengangs koordiniert die Prüfungszeiten der einzelnen Fächer innerhalb der Prüfungssession in Absprache mit den Examinatorinnen und Examinatoren.

³ In der Regel werden Lehrveranstaltungsprüfungen durch diejenigen Dozentinnen oder Dozenten abgenommen, die die betreffende Lehrveranstaltung angeboten haben.

W 18c *Anmeldung für Prüfungen*

¹ Die verbindliche Anmeldefrist für die Prüfungen beginnt fünf Wochen und endet drei Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit eines Semesters. Der definitive Plan für die Prüfungen wird den Dozierenden und den Studierenden eine Woche vor dem Ende der Lehrveranstaltungen zugestellt.

² Während der Zeit der Praktika sollen von Studierenden, die ein Praktikum machen, keine Prüfungen absolviert werden. Die Dozierenden vereinbaren mit den Studierenden Termine für die Prüfungen.

³ Nachprüfungen finden in der ersten Lehrveranstaltungswoche, die auf die Prüfungssession folgt, statt. Sie werden von den Prüfenden organisiert.

Eine Nachprüfung kann im begründeten Fall als Fernprüfung organisiert werden. Die Bedingungen für eine rechtsgültige Fernprüfung werden separat geregelt. Allfällige Kosten für eine als Fernprüfung organisierte Nachprüfung trägt die Studentin bzw. der Student.

Wenn die Studienleistung noch im selben Semester der zu prüfenden Lehrveranstaltung angerechnet werden muss, findet die Nachprüfung vor dem Lehrveranstaltungsbeginn des neuen Semesters statt.

W 18d *Prüfungsprotokoll*

¹ Das Protokoll zu mündlichen Prüfungen wird in der Regel von einer wissenschaftlichen Assistentin bzw. einem wissenschaftlichen Assistenten geführt. Es zeichnet den Gang und den wesentlichen Inhalt des Prüfungsgesprächs auf.

² Das Protokoll zu schriftlich durchgeführten Prüfungen wird von der Person geführt, die mit der Prüfungsaufsicht betraut ist. Es enthält einen Bericht über allfällige besondere Vorkommnisse.

W 18e *Leistungskontrollen an anderen Fakultäten und Hochschulen*

Für Prüfungen, die an anderen Fakultäten oder Hochschulen abgelegt werden, erfolgt die Festlegung der Anforderungen sowie die Organisation und die Durchführung der Prüfungen durch die betreffende Institution.

W 22 *Einschreibefrist für Lehrveranstaltungen*

¹ Die verbindliche Einschreibefrist für Lehrveranstaltungen im Uniportal öffnet eine Woche vor Lehrveranstaltungsbeginn und schliesst am Freitag der zweiten Lehrveranstaltungswoche. Die Verbindlichkeit der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in der ersten Lehrveranstaltungswoche ist von der Einschreibefrist nicht berührt.

² Dozierende können aus organisatorischen Gründen verbindliche Anmeldetermine für Lehrveranstaltungen festsetzen.

W 23 *Schriftliche Arbeiten*

¹ Bei den schriftlichen Arbeiten sind Schrift, Schriftgrösse, Zeilenabstand und Seitenränder so zu wählen, dass eine gute Lesbarkeit gewährleistet ist.

² Proseminararbeiten sollen in der Regel einen Umfang von 10-12 Seiten umfassen, Hauptseminararbeiten in der Regel einen Umfang von 12-15 Seiten (Manuskriptseite: durchschnittlich 2500 – 3000 Zeichen).

³ Die Dozentin oder der Dozent kann mit dem Studenten oder der Studentin eine erhöhte Seitenzahl vereinbaren, die im Sinne von Rahmenstudienordnung §26 Absatz 2g mit einem zusätzlichen Cr honoriert wird.

⁴ Proseminar- und Hauptseminararbeiten werden von der Dozentin oder vom Dozent innerhalb dreier Monate nach dem vereinbarten und eingehaltenen Abgabetermin begutachtet und bewertet.

⁵ Für schriftliche Arbeiten, die in Lehrveranstaltungen an anderen Fakultäten oder Hochschulen verfasst werden, gelten die Anforderungen und Modalitäten der betreffenden Institution.

W 25 *Masterarbeit*

¹ Thema und Aufbau der Masterarbeit sind mit der zuständigen Professorin oder dem zuständigen Professor spätestens sechs Monate vor dem in Aussicht genommenen Abgabetermin festzulegen.

² Das Thema soll in sechs Monaten bewältigt werden können. Die Arbeit soll einen Umfang von etwa 80–100 Seiten (Manuskriptseite: durchschnittlich 2500–3000 Zeichen) umfassen.

³ Die Fakultät bietet pro Semester einen Abgabetermin für Masterarbeiten an:

Herbstsemester: 30. September

Frühjahrssemester: 31. März

⁵ Die Masterarbeit wird dem Dekanat in elektronischer Form eingereicht. Detailinformationen zur Masterarbeit werden den Studierenden via Merkblatt zur Verfügung gestellt.

⁶ Über die selbständige Abfassung der Masterarbeit und die ausschliessliche Benützung der in der Arbeit angegebenen Literatur ist eine separate Erklärung mit einzureichen. Die Fakultät behält sich eine Plagiatsprüfung vor.

⁷ Die Gutachten inklusive Benotung müssen spätestens drei Monate nach dem Abgabetermin dem Dekanat zuhänden der Dekanin oder des Dekans vorliegen. Es gelten folgende Termine:

Herbstsemester: 31. Dezember

Frühjahrssemester: 30. Juni.

⁸ Die Benotung für die Masterarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt von Erst- und Zweitgutachten.

W 26 *Credits*

¹ Zusatzleistungen gemäss § 26 Abs. 2g der Rahmenstudienordnung können zusätzliche Anforderungen bei einer schriftlichen Arbeit, ein Referat, ein Protokoll mit Reflexion, eine Zusammenfassung oder andere Leistungen mündlicher oder schriftlicher Art im Rahmen von 25–30 Arbeitsstunden sein.

² Proseminare sind methodenorientierte Lehrveranstaltungen für Studierende der ersten Semester des Bachelorstudiums.

³ Lektürekurse und Hauptseminare sind inhaltsorientierte Lehrveranstaltungen, die die aktive Mitarbeit der Studierenden erfordern.

⁴ Bei Proseminaren, Lektürekursen, Hauptseminaren, Sprachkursen und Praxisseminaren gilt grundsätzlich Präsenzpflcht. Begründete Absenzen werden bis zu 20% der Lehrveranstaltungszeit toleriert. Bei ‚bestätigter Teilnahme‘ ist eine mündliche oder schriftliche Leistung zu erbringen, die die dozierende Person frühzeitig festlegt und kommuniziert.

⁵ In wiederholt angebotenen Lehrveranstaltungen können nur einmal Credits erworben werden.

Luzern, 25. Juni 2019

Der Dekan der Theologischen Fakultät
Prof. Dr. Robert Vorholt